

TOP: 6

Vorlage
Öffentlich :Ja

Amt/Geschäftszeichen

Datum

Drucksache-Nr.:01-17-2021

Federführendes Amt :Kämmerei

17.02.2021

Beratungsfolge

Gremium/Ausschuss	Termin	Genehmigung	Stimmverhältnis	J	N	E
Finanzausschuss	02.03.2021			0	0	0

Betreff:

Beratung: Anhebung Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Kremmen zum 01.01.2022

Inhalt

Der Finanzausschuss berät über die Anhebung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Kremmen zum 01.01.2022

Beratungsergebnis:

Gremium: Sitzung am: TOP

Anz. Mitgl. :4 dav. anwesend Ja..... Nein..... Enthalt.....

Laut Vorlage..... Abweichende Vorlage

eingbracht durch :Bürgermeister
Bearbeiter :M. Nebel und A. Bröker

.....
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

Problembeschreibung/Begründung

Den Gemeinden steht entsprechend Art. 106 Abs. 6 GG das Aufkommen aus den Realsteuern zu. Mit dem Beschluss über die Haushaltssatzung werden im § 4 die Steuerhebesätze festgesetzt und damit wird durch die Stadt Kremmen das ihr zustehende Recht der konkreten Erhebung ausgeübt.

Laut § 65 BbgKVerf hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Eine der dort getroffenen Festlegungen sind nach Abs. 2, Nr. 4 die Steuerhebesätze.

Im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsentwurfes für das Haushaltsjahr 2022 empfiehlt die Verwaltung die Erhöhung der Steuerhebesätze für die Grundsteuer Grundstücke (Grundsteuer B) auf 405 v.H., also eine Steigerung um 45 v.H. und Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 310 v. H., also eine Steigerung um 70 v.H. vorzuschlagen.

Der Landesdurchschnitt der Steuerhebesätze in Brandenburg stellt sich wie folgt dar:

- Grundsteuer A 310 v.H.
- Grundsteuer B 405 v.H.

Die Gemeinden erhalten jährlich vom Land allgemeine Schlüssel-zuweisungen, deren Berechnung das BbgFAG in den §§ 6-9 regelt. Dabei wird u.a. auf die Steuerkraftzahlen zurückgegriffen. In die jeweilige Steuerkraftzahl wiederum fließt der Grundbetrag jeder Steuerart, multipliziert mit dem Nivellierungshebesatz, ein. Der Nivellierungshebesatz ist der gewogene Durchschnittshebesatz des vorvergangenen Jahres aller Gemeinden im Land Brandenburg, der in Form eines Hundertsatzes ermittelt wird. Durch eine derartige Berechnung der Steuerkraftmesszahlen der Gemeinden wird sichergestellt, dass das Land bei der Ermittlung der jeweiligen Höhe an allgemeinen Schlüsselzuweisungen für jede Gemeinde den gleichen Maßstab ansetzt bzw. mit dieser Berechnung die ortsüblichen Hebesätze nicht zur Übervorteilung einzelner Gemeinden führen. Weiterhin berechnet sich die Umlagegrundlage (UGL) einer jeden Gemeinde aus der Steuerkraftmesszahl + der Höhe an allgemeinen Schlüsselzuweisungen. Die UGL ist eine Berechnungsgröße, aus der die Höhe an zu zahlender Kreisumlage errechnet wird.

Seit 2006 gilt in der Stadt Kremmen für die Grundsteuer A der Hebesatz von 240 v.H. und für die Grundsteuer B 360 v.H. Der Nivellierungshebesatz 2019 gemäß den Orientierungsdaten des Landes für 2021 beträgt für die Grundsteuer A, 310 v.H. und für die Grundsteuer B, 405 v.H. Das Land Brandenburg geht bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen von den landesdurchschnittlichen Hebesätzen der einzelnen Steuerarten aus. Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen des Landes Brandenburg wird die Steuerkraft der Stadt Kremmen so berechnet, als hätte die Stadt Steuererträge entsprechend des landesdurchschnittlichen Hebesatzes. Liegt der gemeindeeigene Hebesatz unter dem Landesdurchschnitt, wirkt sich dies finanziell negativ für die Gemeinde aus.

Bei einer Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer A auf 310 v.H. würde sich eine Mehreinnahme von ca. 25.000 € und für die Grundsteuer B bei einer Erhöhung des Hebesatzes auf 405 v.H. eine Mehreinnahme von ca. 86.000 € ergeben.

Der Finanzausschuss berät vorerst in seiner Sitzung am 02.03.2021 über die Empfehlung der Verwaltung die Hebesätze ab 01.01.2022 zu erhöhen.

Im Mai 2021 kann ein Finanzausschuss einberufen werden, um eine Empfehlung für die nächste SVV am 17.06.2021 zu geben.

Ziel ist es, eine Erhöhung der Hebesätze in der Haushaltsplanung 2022 zu berücksichtigen.

.....

.....